

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben (Investitionsförderung)

Vorwort

Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist, die gemeinnützigen Vereine bei der Durchführung von Investitionen zu unterstützen. Die geförderten Investitionen müssen jeweils dem Vereinszweck des Zuwendungsberechtigten entsprechen.

I. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Barleben gewährt auf der Grundlage der §§ 4, 5 Abs. 1 KVG LSA, § 29 KomHVO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an gemeinnützige Vereine.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus dieser Richtlinie nicht ableiten. Die Investitionsförderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in der Gemeinde Barleben ab einem Gesamtwert von 2.000,00 € zur baulichen Verbesserung, Erhalt, Neubau und Ausstattung von Einrichtungen der gemeinnützigen Vereine. Diese müssen sich im Eigentum des jeweiligen Vereins bzw. der Gemeinde Barleben befinden.

Förderfähig sind weiterhin Gegenstände des sportfachlichen Bedarfes, Ausrüstungsgegenstände der Vereine und Anschaffungen von Arbeitsgegenständen, Instrumenten und Sachausgaben. Des Weiteren kann alle 5 Jahre eine Beschaffung von IT-Technik (Beamer, PC, Laptop, Drucker, usw.) gefördert werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger jeglicher Art
- Bekleidung (Trikotsätze, Trachten, Uniformen u.ä.)
- lebende Tiere
- Telekommunikationselektronik
- Tontechnik (Mischpulte, Boxen usw.)
- Objektive, Foto- und Videokameras
- laufende Kosten (Miete und Pachten u.ä.)

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch die Gemeinde Barleben erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplans in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Investitionszuschüsse können grundsätzlich bis zu 80 v.H. der Gesamtkosten betragen. Beteiligt sich der Verein jedoch im besonderen Maße am Gemeindeleben, ist eine Förderung bis zu 90 v.H. der Gesamtkosten möglich. Der Eigenanteil für den Zuwendungsempfänger beträgt somit 20 v.H. bzw. 10 v.H. des Gesamtvolumens.

Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Eigenkapital sowie Darlehen oder Zuschüsse von juristischen Personen des Privatrechts. Die Zuschüsse der Gemeinde Barleben besitzen Nachrangigkeit gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Förderungen.

In genehmigungspflichtigen Einzelfällen kann der Eigenanteil auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden. Dazu können Personalkosten in Anlehnung an den jeweils geltenden Mindestlohn in Abzug gebracht werden.

IV. Verfahren

1. Antrag/ Antragsfrist

Zuschüsse für investive Maßnahmen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat bis zum 31.08. eines Jahres für das Folgejahr unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Gemeinde Barleben zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen (Havarien, Pandemie, Unglücksfälle etc.) kann von der Antragsfrist abgewichen werden. Die besondere Ausnahmesituation ist dann umfangreich zu begründen.

Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Der Antragsteller hat die Ziele seines beabsichtigten Vorhabens anhand der beizufügenden Unterlagen hinreichend glaubhaft zu machen. Der Antrag umfasst mindestens:

- eine Konzeption des geplanten Vorhabens, mit dem der Antragsteller anhand der beigefügten Unterlagen sein Ziel der Maßnahme glaubhaft darlegt (Eigenleistungen und Leistungen Dritter sind zu erläutern),
- einen detaillierten Finanzierungsplan
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht und kann unter Darlegung der Gründe gewährt werden,
- 3 vergleichbare Kostenangebote bzw. eine nachvollziehbare Kostenschätzung
- einen Nachweis über die Absicherung des Eigenanteils an der Gesamtfinanzierung,
- die Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes,
- den Nachweis über die Bemühungen, Gelder von Dritten bzw. Gelder über eine Co-Finanzierung der Maßnahme (Antrag auf Zuschüsse vom Land, Landkreis, Landessportbund und sonstige) zu erhalten,

- eine Aufstellung der Mitglieder des Antragstellers, die den jeweiligen Wohnsitz erkennen lässt,
- den Haushaltsplan des Antragsstellers für das laufende Kalenderjahr
- eine Erklärung, dass die Vereinsanlage mindestens 15 Jahre für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung steht sowie den Einwohnern der Gemeinde Barleben ständig bzw. zu bestimmten Anlässen zugänglich ist.

Vereine, die innerhalb der letzten 3 Jahre einen Investitionsförderantrag bei der Gemeinde Barleben gestellt haben, brauchen nur die Anlagen einzureichen, bei denen Veränderungen aufgetreten sind.

2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Barleben. Eine teilweise bzw. vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch Bescheid.

Über Förderanträge bis zu 5.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss und über Förderanträge ab 5.000,00 € entscheidet der Gemeinderat.

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die dem Zuwendungsbescheid beigelegte Anlage zur Geldbedarfsanforderung.

4. Nachweis der Verwendung

Der Gemeinde Barleben ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Belege zu untersetzen. Der Verwendungsnachweis ist 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (31.03.) bei der Gemeinde Barleben einzureichen.

Die Gemeinde Barleben ist berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht abzufordern.

Mit dem Verwendungsnachweis sind Kopien der bezahlten Originalrechnungen mit Bestätigung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis anzugeben. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten. Der eingereichte Finanzplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und soweit diese förderfähig sind.

5. Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde Barleben behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teilbetrages der Zuwendung vor, wenn dieser nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme hinter dem Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegen hat, zurückbleiben.

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sollte der Verwendungsnachweis - auch nach Aufforderung - nicht oder nicht ordnungsgemäß bis zum Ablauf der eingeräumten Frist erbracht werden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Antragstellers von Förderungen für die nächsten 2 Jahre zur Folge.

Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gewährleisten.

6. Maßnahmebeginn

Mit dem Vorhaben darf vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen werden.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben vom 01.08.2021 außer Kraft gesetzt.

Barleben, 10. 01. 2023

Frank Nase

Bürgermeister

